

Bernard Maissen, Direktor des Bundesamtes für Kommunikation  
Susanne Marxer, Leiterin Abteilung Medien des Bundesamtes für Kommunikation  
Medienverantwortliche des Bundesamtes für Kommunikation  
René Dönni Kuoni, Leiter Abteilung Telecomdienste und Post  
Matthias Hürlimann, Leiter Telecomrecht

Betreff: Domainregister von Switch

Zürich, 25. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Maissen, sehr geehrte Frau Marxer, sehr geehrter Herr Dönni Kuoni,  
sehr geehrter Herr Hürlimann, sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2021 sind im Domainregister von Switch die Personennamen der Halter/innen nicht mehr abrufbar. Dies ist auf die Revision der Verordnung über Internet-Domains (VID, SR 784.104.2) zurückzuführen, die in ihrem Art. 46 Abs. 3 neu festhält, dass nur noch Einsicht in die Personennamen der Domain-Halter/innen erhält, wer ein «überwiegendes legitimes Interesse» glaubhaft machen kann.

Gemäss Switch kann ein «überwiegendes legitimes Interesse» nur noch glaubhaft machen, wer die Personendaten zur gerichtlichen Durchsetzung seiner Rechte benötigt. Sämtliche uns bekannten Gesuche von Journalistinnen und Journalisten wurden hingegen abgewiesen und die Medienschaffenden an die Strafverfolgungsbehörden oder andere staatliche Stellen verwiesen.

Für die journalistische Arbeit ist das eine sehr grosse Einschränkung. Die neue Regelung beraubt Journalist/innen ganz grundsätzlich einer wichtigen Quelle für Recherchen, die im öffentlichen Interesse sind.

Beispielhaft seien hier drei klassische Konstellationen aufgeführt, bei denen eine einfache Abfrage der Namen von Domainhalter/innen wichtig ist:

1. **Die Bedeutung von Who-is-Informationen im politischen Prozess:** Im Vorfeld von Abstimmungskampagnen tauchen immer wieder Adhoc-Komitees auf, über deren Hintergrund wenig bis nichts bekannt ist. Die Webseite ist das zentrale Publikationsmittel. In vielen Fällen werden anfänglich keine politischen Akteure publiziert, sondern nur Namen dieser Komitees oder Postfachadressen kommuniziert. Im politischen Diskurs ist aber Transparenz eminent wichtig. Wer steht hinter einer politischen Kampagne?

Die Domainhalter-Informationen sind in solchen Fällen oftmals der einzige Weg, um die Verantwortlichen solcher Polit-Kampagnen zu erfahren. Beispiele der letzten Jahre: Verhüllungsinitiative/Egerkingerkomitee; Klimadiskussion/Koalition Luftverkehr Umwelt Gesundheit; Coronadiskussion/www.wirmachenauf.ch.

2. **Die Bedeutung von Who-is-Abfragen in der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität:** Schweizweit sorgen seit Jahren so genannte Firmenbestatter für tausende von Strafverfahren mit grossen finanziellen Folgen für die Öffentliche Hand: Betrüger übernehmen konkursite Unternehmen, setzen neue Organe ein, belasten die Firmen finanziell und lassen sie in Konkurs gehen (<https://www.beobachter.ch/firmenbestatter-hunderte-millionen-werden-versenkt>). Die Domainhalter-Informationen sind in solchen Fällen oftmals der einzige Weg, um die Verbindung der betrügerischen Netzwerke zu belegen.
3. **Faktenchecks (in Pandemiezeiten):** Um die Glaubwürdigkeit von online publizierten Informationen einschätzen zu können, ist es in vielen Fällen unerlässlich, den Halter der Website zu kennen. Mangels Impressumspflicht in der Schweiz ist das in vielen Fällen nur durch eine WHOIS-Abfrage möglich. Das gleiche Vorgehen ist auch für die Überprüfung einer (anonymen) E-Mail essenziell. Die IP-Adresse im Header einer E-Mail hilft Journalistinnen und Journalisten in Kombination mit einer WHOIS-Abfrage, Aufschlüsse über den Urheber der (anonymen) Nachricht herauszufinden.

Das Domainregister war bisher eine wichtige Quelle, um in einem ersten Check abzuklären, ob sich eine vertiefte Recherche lohnt.

Sind nun einfache Namensabfragen von Domainhalter/innen nicht mehr möglich, werden wichtige Recherchen gar nicht mehr an die Hand genommen. Ein erster Aufwandcheck wird von Ressortleitern oder Chefredaktorinnen oft verlangt, wenn entschieden wird, ob man eine Recherche überhaupt anpackt. In Zeiten des Spardrucks bleiben wichtige Recherchen immer öfter liegen, wenn die Hürden für Erstchecks steigen.

Wir gelangen deshalb mit der Bitte an Sie, Switch bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes des «überwiegenden legitimen Interesses» via Weisungen den Spielraum zu geben, auch journalistische Rechercheinteressen zu berücksichtigen.

Switch begründet die enge Auslegung von Art. 46 Abs. 3 VID mit dem «Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens» des UVEK: [https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/anhoerung\\_vo\\_revisio\\_zum\\_fmg.html](https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/anhoerung_vo_revisio_zum_fmg.html)

Darin ist auf Seite 47 festgehalten, «Es ist davon auszugehen, dass jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse zur Geltendmachung ihrer Rechte vor Gericht hat (vgl. insbesondere Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Zivilprozessordnung [SR 272]), ein überwiegendes Interesse am Zugang auf personenbezogene Daten einer Halterin oder eines Halters eines Domain-Namens hat, die für ein gerichtliches Verfahren erforderlich sind.» Die Gesuche

von Journalist/innen wurden alle abgewiesen, weil sie nicht für ein gerichtliches Verfahren erforderlich seien. Switch riet den anfragenden Journalist/innen, sich mit dem Anliegen an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden.

Dieses Resultat ist unbefriedigend: Es kann nicht sein, dass wichtige Recherchen nicht mehr von Journalist/innen, sondern nur noch von Strafverfolgungsbehörden gemacht werden können.

Unseres Erachtens kann dieser eine Satz aus dem erläuternden Bericht, der beispielhaft ein mögliches legitimes Interesse beschreibt, nicht herangezogen werden, um nur dieses eine Interesse als legitim im Sinne der Verordnungsbestimmung gelten zu lassen. Das ist nicht Sinn und Zweck von Art. 46 Abs. 3 VID, der viel offener von «überwiegenden legitimen Interessen» spricht und nicht von «gerichtlichen Interessen». Eine systematische Auslegung, die unter anderem auch die Medienfreiheit mit einbezieht, muss vielmehr dazu führen, dass auch andere Interessen wie etwa journalistische Interessen als überwiegende legitime Interessen erscheinen können.

Es darf nicht sein, dass (Konsumenten-)Journalist/innen nicht mehr selbst recherchieren können, ob etwa hinter einer Website ein (allenfalls einschlägig bekannter) Domainhalter mit betrügerischen Absichten steht.

Für Journalist/innen wäre es nützlich, wenn Switch eine Akkreditierung vorsehen würde, die einen privilegierten Zugang zu Namen von Domainhalter/innen ermöglichen würde. Dies analog etwa zu Akkreditierungen, wie sie einzelne Staatsanwaltschaften und Gerichte bereits kennen und mit Erfolg anwenden. Falls akkreditierte Journalist/innen gegen die Richtlinien verstossen, verlieren sie die Privilegien. Ein wirksames Mittel also, um sensible (Personen-)daten zu schützen.

Doch wie erwähnt: Auch eine Weisung des Bakom, dass unter Art. 46 Abs. 3 VID auch journalistische Interessen als «überwiegende, legitime Interessen» gelten können, wäre für Journalist/innen hilfreich.

Wir würden uns freuen, wenn wir über diese Problematik mit den Zuständigen des Bakom ein Gespräch führen könnten, um unsere Anliegen darzulegen und mögliche Lösungsansätze zu diskutieren. Die seit 1.1.2021 von Switch praktizierte Auslegung der einschlägigen Verordnung schränkt die Recherchemöglichkeiten der Medien massiv und übermässig ein.

Mit freundlichem Gruss

Cathrin Caprez und Marc Meschenmoser, Co-PräsidentInnen, im Namen von **investigativ.ch**

Otto Hostettler, Co-Präsident im Namen von **Lobbywatch**  
Martin Stoll, Geschäftsführer, im Namen von **öffentlichkeitsgesetz.ch**

Stephanie Vonarburg, Vize-Präsidentin, im Namen von **Syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation**

Priscilla Imboden und Rafael Poncioni, Co-PräsidentInnen, im Namen des **Schweizer Syndikats Medienschaffender SSM**

Urs Thalmann, Geschäftsführer, im Namen von **impressum – die Schweizer Journalisten**

Simon Jacoby und Camille Roseau, Co-PräsidentInnen, im Namen des **Verbandes «Medien mit Zukunft»**

Andreas Häuptli, Geschäftsführer, im Namen des **Verbandes «Schweizer Medien»**

Christophe Chaudet, Präsident, im **Namen der Konferenz der Chefredaktorinnen und Chefredaktoren der SRG**

Dominique Strebel, Studienleiter **MAZ** und juristischer **Beirat investigativ.ch**

Silvia Süess, Kaspar Surber und Yves Wegelin, Co-RedaktionsleiterInnen **WOZ**

Ursina Wey, **Geschäftsführerin Presserat**

Denis Masméjan, Generalsekretär und Bettina Büsser, Koordinatorin Deutschschweiz von **Reporter ohne Grenzen (RSF) Schweiz**